

Bezirksamt Mitte von Berlin
- Straßen- und Grünflächenamt -
Karl-Marx-Allee 31
10178 Berlin

Bitte wählen Sie direkt
Tel.-Nr. (030) 44 67 92 16
Sekretariat Frau Thilow

Berlin, den 10.10.2024 / PHO
Unser Zeichen [REDACTED]
Bitte stets angeben!

**Korea-Verband e.V. / Land Berlin, Bezirksamt Mitte von Berlin
Friedensstatue für Opfer sexueller Gewalt im Zweiten Weltkrieg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legen wir namens und in Vollmacht unseres Mandanten,

Widerspruch

gegen Bescheid vom 30. September 2024, Geschäftszeichen Bau 1, ein.

Wir beantragen überdies

Akteneinsicht in den Verwaltungsvorgang.

Eine Kopie des angegriffenen Bescheides ist diesem Schreiben beigelegt.
Um eine Übersendung des Verwaltungsvorgangs über das besondere elektronische Anwaltspostfach des Unterzeichners wird höflich gebeten.
Auf die bereits zu den Akten gereichte Vollmacht wird Bezug genommen.

Eine ausführliche Begründung des Widerspruchs bleibt einem gesonderten Schriftsatz nach erfolgter Akteneinsicht vorbehalten.

Arbeits- und Sozialrecht

Marion Burghardt
Fachwältin für Arbeitsrecht
Fachwältin für Sozialrecht
Christian Fraatz
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht
Mechtild Kuby
Fachwältin für Arbeitsrecht
Nils Kummert
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Sebastian Baunack
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Raphaël Callsen
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Anna Gilsbach
Fachwältin für Arbeitsrecht
Fachwältin für Sozialrecht
Dr. Lukas Middel
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Benedikt Rüdeshiem
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Henriette Scharnhorst
Fachwältin für Strafrecht
Damiano Valgolio
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Daniel Weidmann
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Paul Hothneier
Rechtsanwalt
Sandra Kunze
Fachwältin für Arbeitsrecht
Janine Omayuku
Rechtsanwältin
Paula Sauerwein
Rechtsanwältin
Eleonora Storm
Rechtsanwältin
Dr. Theresa Tschenker
Rechtsanwältin
Dr. Silvia Velikova
Fachwältin für Arbeitsrecht
Micha Heilmann
Rechtsanwalt
Anne Weidner
Fachwältin für Arbeitsrecht
Wolfgang Daniels
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Dieter Hummel
Rechtsanwalt
Supervisor (DGsV)

Strafrecht und Öffentliches Recht

Sebastian Scharmer
Rechtsanwalt
Dr. Peer Stolle
Fachanwalt für Strafrecht
Dr. Kersten Woweries
Rechtsanwältin
Wolfgang Kaleck
Fachanwalt für Strafrecht
Sönke Hilbrans
Fachanwalt für Strafrecht
Dr. Klaus Lederer
Rechtsanwalt



Im Arbeitsrecht in Kooperation mit: www.arbeitnehmer-anwaelte.de

Bremen	Dette, Nacken, Ögüt & Koll.	Hamburg	Müller-Knapp Hjort Wulff
Frankfurt a. M.	Büdel Rechtsanwälte	Hannover	Arbeitnehmeranwälte Hannover
Frankfurt a. M.	franzmann.geilen.brückmann.	München	huber.mücke.helm
Freiburg	Michael Schubert	Münster	Meisterernst Manstetten

Nürnberg	Manske & Partner
Oer-Erkenschw.	Ingelore Stein
Offenburg	Markowski Arbeitsrecht
Stuttgart	Bartl Mausner Horschitz
Wiesbaden	Schütte, Lange & Koll.

Immanuelkirchstraße 3–4
10405 Berlin
Telefon 030 4467920
Telefax 030 44679220
info@dka-kanzlei.de
www.dka-kanzlei.de

Ferner beantragen wir,

die sofortige Vollziehung des Bescheids vom 30. September 2024 auszusetzen.

Begründung des Aussetzungsantrags:

Die sofortige Vollziehung des Bescheids vom 30. September 2024, insbesondere hinsichtlich der Gebührenforderung in Höhe von 330,84 Euro, ist auszusetzen.

Nach § 80 Abs. 4 VwGO kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, in den Fällen des Absatzes 2 die Vollziehung aussetzen, soweit nicht bundesgesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die Aussetzung soll bei öffentlichen Abgaben und Kosten erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen oder wenn die Vollziehung für den Abgaben- oder Kostenpflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätten.

Bei den angeforderten Gebühren nach Gebührennummer 399 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr handelt es sich um Abgaben im Sinne von § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO. Der eingelegte Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Dennoch ist mit Blick auf die ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des zugrunde liegenden Bescheids die sofortige Vollziehung auszusetzen. Im Widerspruchs- und gegebenenfalls anschließenden Klageverfahren ist zu erwarten, dass die Ablehnung der Erteilung einer weiteren straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung sowie die Beseitigungsanordnung aufgrund ihrer Rechtswidrigkeit aufgehoben werden. Dies liegt darin begründet, dass die Ablehnungsentscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Sondergenehmigung ermessensfehlerhaft war. Der Widerspruchsführer hat einen Anspruch auf Erteilung einer weiteren Ausnahmegenehmigung, das Ermessen ist dahingehend auf Null reduziert. In der Folge stellen sich die Beseitigungsanordnung in Ziffer 2 des Bescheides, die Androhung des Zwangsgeldes in Ziffer 4 und letztlich auch die Gebührenanforderung als rechtswidrig dar.

Darüber hinaus stellt die Vollziehung für den Widerspruchsführer eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte dar. Der Widerspruchsführer verfügt über sehr begrenzte finanzielle Kapazitäten und finanziert sich über Spenden und Zuwendungen, eine eigene wirtschaftliche Betätigung findet nicht statt. Die sofortige Vollziehung würde die weitere Tätigkeit des Widerspruchsführer deutlich erschweren und stellt eine unbillige Härte dar. Ein besonderes Vollzugsinteresse hinsichtlich der Anforderung der Gebühren wurde nicht

dargelegt, sodass diesbezüglich der Fortgang der Angelegenheit abgewartet werden kann. Mangels atypischen Sachverhalts ist das Ermessen hier nach § 80 Abs. 4 S. 3 VwGO der gesetzlichen Grundkonzeption folgend auszuüben und dem Antrag stattzugeben.

Wir sehen einer Entscheidung über diesen Antrag bis zum

14. Oktober 2024

entgegen. Nach Ablauf dieser Frist werden wir unsere Mandantschaft raten, gerichtlichen Eilrechtsschutz in Anspruch zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

qualifiziert elektronisch signiert durch

Paul Hothneier
Rechtsanwalt